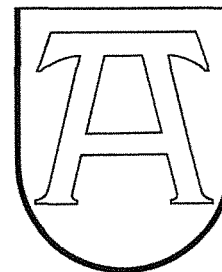


Amtsblatt

Stadt Marsberg



50. Jahrgang

Herausgegeben am 13.12.2024

Nummer: 28

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 90. | Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Niedermarsberg vom 05.12.2024 | 284 |
| 91. | Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2025 vom 09.12.2024 | 285 |
| 92. | Aufgebot einer Sparurkunde vom 11.12.2024 | 287 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Niedermarsberg.

Im Rezess über den Separationsrezess von Niedermarsberg, bestätigt am 31.12.1886 durch die königliche Generalkommission zu München, ist für das Grundstück Niedermarsberg, Flur 4, Flurstück 385 (früher: 305) eine Zweckbindung als Graben festgesetzt worden.

Die Teilfläche in Größe von ca. 400 qm durchtrennt ein landwirtschaftliches Grundstück. Die Teilfläche wird seit Jahren bereits mitbewirtschaftet und hat die Funktion als Graben verloren.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben. Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung – Zimmer 34 – oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann in Zimmer 34 des Rathauses eingesehen werden.



T. Schröder

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2025 vom 09.12.2024

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 28.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 222 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 673 v.H. |

2. Gewerbesteuer	464 v.H.
------------------	----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 10.12.2024



Der Bürgermeister

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3700305109 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 11.12.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand